

Kündigung

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Schriftform

§ 623 BGB schreibt für alle Arten der Kündigung die Einhaltung der Schriftform vor. Eine Kündigung per E-Mail oder SMS entspricht nicht dem Schriftformerfordernis. Ebenso unwirksam ist die per Telefax erklärte Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Erforderlich ist, dass das Kündigungsschreiben im Original übergeben wird.

Zugang der Kündigung

Die Kündigung ist empfangsbedürftig. Erst mit ihrem Zugang ist sie rechtswirksam erklärt. Hat der Arbeitnehmer die Kündigung übergeben erhalten, ist sie ihm auch dann wirksam zugegangen, wenn er sie liest und sodann wieder zurückgibt. Die schriftlich erklärte Kündigung ist zugegangen, wenn der Arbeitnehmer die Gelegenheit gehabt hat, die Kündigung zu lesen. Sie muss hierzu nicht in seinem endgültigen Besitz verbleiben.

Ebenso kann der Arbeitnehmer nicht durch die Angabe einer unzutreffenden Anschrift den wirksamen Zugang Kündigung verhindern. Der Arbeitnehmer kann sich nämlich dann nicht auf eine verspätete Postzustellung berufen, wenn er die verspätete Zustellung selbst zu vertreten hat.

Regelmäßig erfolgt der Zugang durch Einwurf der Kündigung in den Hausbriefkasten. Beweispflichtig für den Zugang der arbeitgeberseitig erklärten Kündigung ist der Arbeitgeber. Aus diesem Grunde erfolgt die Zustellung des Kündigungsschreibens durchweg mittels Rückeinschreiben oder durch Beauftragung eines Boten, der dann gegebenenfalls für den Nachweis des Zugangs als Zeuge zur Verfügung stehen soll. Aber auch hier können sich Beweisschwierigkeiten ergeben, wenn etwa der Kündigungsempfänger behauptet, der Briefumschlag sei leer gewesen oder habe nur ein leeres Blatt Papier enthalten. Nur wenn der Bote sich vom Inhalt des eingeworfenen Briefes selbst überzeugt hat, er das Kündigungsschreiben selbst gelesen hat, wird der Bote den Zugang der Kündigung sicher bezeugen können. Ein sicherer Nachweis für den Zugang der Kündigung ist die persönliche Übergabe des Kündigungsschreibens an den Arbeitnehmer und die zusätzlich schriftliche Bestätigung des Kündigungsempfängers über den Erhalt des Kündigungsschreibens. Verweigert der Arbeitnehmer die Entgegennahme des Kündigungsschreibens oder die schriftliche Bestätigung des Erhalts, ist die Kündigung ihm gleichwohl zugegangen. Jedoch trägt letztlich auch hier der Arbeitgeber die Beweislast für einen ggfs. nachträglich streitig gestellten Zugang.

Kündigung durch nicht berechnigte Personen

Die Kündigung muss von einer kündigungsberechnigte Person unterschrieben sein. Bei einer Einzelfirma ist dies der Inhaber, bei einer GmbH deren Geschäftsführer, bei der Aktiengesellschaft deren Vorstand. Auch der Leiter der Personalabteilung oder der Personalchef kann zu einer Kündigung von Arbeitnehmern berechnigt sein. Oftmals nicht kündigungsberechnigt sind hingegen Prokuristen und Abteilungsleiter eines Unternehmens.

Ist die Kündigung von einer nicht berechnigten Person unterzeichnet und ist ihr auch keine Vollmacht einer kündigungsberechnigten Person beigefügt, ist sie unverzüglich zurück zu weisen. Mit der unverzüglichen Zurückweisung wird die Kündigung unwirksam (§ 174 BGB). Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Auch hier ist also ein schnelles Handeln gefordert, damit Ihre Interessen gewahrt werden können.